

**Beschlussvorlage**zur Behandlung in **öffentlicher Sitzung****Betreff****Ahndung von Ordnungswidrigkeiten "Wildpinkler"****Beschlussorgan**

Rat

<b>Gremium</b>	<b>Datum</b>
Ausschuss Allgemeine Verwaltung und Rechtsfragen / Vergabe / Internationales	25.01.2016
Rat	02.02.2016

**Beschluss:**

Der Rat bestätigt aus gegebenem Anlass (aktuelle Erfahrungen vom 11.11.2015 und Ausschreitungen in der Silvesternacht 2015/16), die von der Verwaltung neu festgesetzten Beträge zur Ahndung von Ordnungswidrigkeiten im Rahmen der Kölner Stadtordnung (hier: „Wildpinkeln“). Die Beträge sollen bereits an den Karnevalstagen im Februar 2016 erhoben werden.

Die neue Staffelung ergibt sich aus der nachfolgenden Auflistung:

- Einfache Verstöße  
(z. B. an Bäume/auf Grünflächen) 60,00 Euro
- Einfache Verstöße an den Karnevalstagen 82,50 Euro
- Verstöße an besonderen Orten  
(z. B. in Kellern/an Hauswänden) 90,00 Euro
- Verstöße auf Spielplätzen 112,50 Euro
- Verstöße an Kirchen 120,00 Euro
- Verstöße am Dom 150,00 Euro

Durch diese Erhöhung der Beträge werden die Verstöße generell in den Bereich einer nicht mehr geringfügigen Ordnungswidrigkeit angesiedelt, mit der Folge, dass entsprechende Zuwiderhandlungen grundsätzlich im Rahmen eines Bußgeldverfahrens geahndet werden.

Diese Verfahrensweise soll auch eine langwierige Bindung des Ordnungspersonals hinsichtlich einer zeitintensiven Überzeugungsarbeit, ein Verwarnungsgeld direkt zu bezahlen, vermeiden. Hieraus ergeben sich dann Ressourcen, die wirkungsvoll bei anderen Eingriffsmöglichkeiten genutzt werden können.

Das neue Verfahren soll nach einem halben Jahr ausgewertet werden.

Begründung

In seiner Sitzung vom 08.04.2014 hat der Rat die Kölner Stadtordnung (-KSO-) u.a. als Rechtsgrundlage für die Verhängung von Verwarnungs- und Bußgeldern bei „Wildpinklern“ beschlossen.

Demnach sind für eine entsprechende Ahndung die §§ 11 Abs. 1 Buchstabe d, 33 Abs. 1 Nr. 17 Kölner Stadtordnung (-KSO-) einschlägig. Gemäß § 33 Abs. 2 KSO können Ordnungswidrigkeiten grundsätzlich mit einer Geldbuße von bis zu 1.000,00 Euro geahndet werden.

Bislang wurde dieser Rahmen wie folgt konkretisiert:

- Einfache Verstöße (z. B. an Bäume/auf Grünflächen)	40,00 Euro
- Einfache Verstöße an den Karnevalstagen	55,00 Euro
- Verstöße an besonderen Orten (z. B. in Kellern/an Hauswänden)	60,00 Euro
- Verstöße auf Spielplätzen	75,00 Euro
- Verstöße an Kirchen	80,00 Euro
- Verstöße am Dom	100,00 Euro

Da nach den aktuellen Erfahrungen die aktuelle Höhe der Verwarnungs- bzw. Bußgelder offensichtlich nicht ausreichend ist, um das ordnungswidrige Verhalten einzudämmen, sollen die ursprünglichen Beträge um 50 % erhöht werden. Die Staffelung unterstreicht die besondere Schutzwürdigkeit des privaten Eigentums, öffentlicher Einrichtungen sowie sakraler Gebäude.

Hinweis:

Es wird darauf hingewiesen, dass es sich bei Beträgen bis einschließlich 55,00 Euro um Verwarnungsgelder und darüber hinaus um Bußgelder handelt.

Begründung der Dringlichkeit:

Eine Vorlage an den Rat zur Sitzung am 02.02.2016 ist erforderlich, um die neuen Bußgeldhöhen bereits an den Karnevalstagen im Februar 2016 einheitlich anwenden zu können.